

Aus Kantonen und Gemeinden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **86 (1989)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausweisungspraktiken ändern

Die Teilnehmer der Tagung stellten einen ganzen Katalog von Forderungen auf, um die Haltung der Bevölkerung gegenüber der sogenannten «Ausländerkriminalität» im allgemeinen und die Bedingungen für Ausländer im Strafvollzug im besonderen zu verbessern. Im Vordergrund stand zum Beispiel eine differenziertere Darstellung der Kriminalität von Schweizern und Ausländern in den Medien. Änderungen wurden gefordert beim Vollzug von Landesverweisungen – besonders sollte künftig mit Ausweisungen und Einreiseperrren differenzierter vorgegangen und Gerichtsentscheide über fremdenpolizeiliche Entscheide gestellt werden. Die geltende Regelung, dass heute Menschen durch die Fremdenpolizei des Landes verwiesen werden können, obschon Gerichte anders entschieden haben, beurteilt selbst Dr. Andrea Bächtold, Chef der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz, als schwerwiegendes Problem, das erst im Zuge der Strafgesetzrevision vollends gelöst werden könne.

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung des Vollzugspersonals regten die Tagungsteilnehmer an, zusätzliche Stellen für ausländisches Personal zu schaffen. Probleme der Isolation und Kommunikation könnten so zumindest abgeschwächt werden. Einen grossen Teil der Diskussionen nahm die Problematik der Drogenschlepper aus der Dritten Welt ein. Die Postulate tendierten Richtung milderer Bestrafung oder vorzeitiger Rückschaffung in das Heimatland nach dem Vollzug einer Teilstrafe. Die Caritas/Paz-Tagung, übrigens die erste gesamtschweizerische Veranstaltung zu diesem Themenkreis, zeigte die Vielschichtigkeit der Problematik auf allen Ebenen. Die Teilnehmer erhoffen sich für die Zukunft weitere Impulse für die öffentliche Diskussion, um Vorurteile abzubauen und gleichzeitig eine Verbesserung der Bedingungen von Ausländern im Vollzug zu erreichen.

Erwin Rast, Luzern

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Kantonale Fürsorgekonferenz in Einsiedeln

Gehaltvolle Fachreferate, lehrreiche Diskussionen und interessant gestaltete Gruppenarbeiten mit der Behandlung von spezifischen Themen im vielfältigen Fürsorgebereich; diese markanten Kernpunkte prägten die überaus gut besuchte und trotzdem speditiv verlaufene Kantonale Fürsorgetagung vom 10. November 1988 im Katharinahof in Einsiedeln.

Die im Kanton Schwyz letztes Jahr wieder neu ins Leben gerufene Kantonale Fürsorgekonferenz, unter der zielstrebigen Leitung von Präsident Kilian

Metzger, Sozialarbeiter, Brunnen, organisierte in Zusammenarbeit mit dem Departement des Innern einen Weiterbildungskurs für neue und bisherige Mitglieder und Funktionäre der kommunalen Fürsorgebehörden. Dass diese Art von jährlichen Kursen oder Instruktionstagungen grosses Interesse weckte, bewies die Teilnahme von 87 Gemeindevertreter(innen), die in irgendeiner Form im Dienste der öffentlichen Fürsorge tätig sind.

Nachdem Präsident Kilian Metzger die Tagung eröffnete, übergab er zuerst das Wort dem Vorsteher des Departements des Innern.

Regierungsrat Dr. Egon Bruhin gab in sympathischen Worten seiner Freude Ausdruck, dass die Kantonale Fürsorgekonferenz sich wieder neu gebildet habe. In einem Referat umriss er kurz die vielfältigen, anforderungsreichen und immer wieder veränderten Aufgaben, die sich für die Bewältigung einer zeitgemässen Fürsorge, im wirtschaftlichen Bereich wie in der persönlichen Hilfe, ergeben. Regierungsrat Dr. Bruhin streifte dabei auch sehr verständnisvoll das brisante Thema der Asylpolitik, die nach seinen Ausführungen für den Bund, die Kantone und für die Gemeinden nicht leicht zu lösende Aufgaben mit sich bringt.

Erfahrungen mit dem neuen Sozialhilfegesetz

Mit einem interessanten Querschnitt durch Gesetz und Verordnung erklärte Ady Inglin, Departementssekretär und «geistiger Vater» dieses neuen Gesetzes, nochmals verschiedene wichtige Schwerpunkte. Daraus konnte entnommen werden, dass sich die Bewältigung im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe bereits überall gut eingespielt habe, auch wenn vom Regierungsrat einige Beschwerdefälle behandelt werden mussten. Im kleinen Rahmen bestehe noch ein Vollzugsmangel im Angebot der persönlichen Hilfe. Man habe aber die Zusicherungen, dass diese Lücken demnächst gesetzeskonform geschlossen werden. Bewährt habe sich auf alle Fälle die Neuerung mit dem Wohnortsprinzip in Unterstützungsfällen für Kantonsbürger im Kanton Schwyz.

Modell für eine gesamtschweizerische Lösung

Nachdem das Bundesgesetz zur Unterstützung Bedürftiger, in der jetzigen Fassung seit 1979 in Kraft, infolge veränderter Verhältnisse (u. a. neues Ehe-recht) revidiert werden muss, ist eine spezielle Kommission bestellt worden, die zur Neubearbeitung bereits schon 17 Arbeitssitzungen hinter sich hat. In dieser wichtigen Kommission ist vom Kanton Schwyz Ady Inglin, im Spezialbereich der öffentlichen Fürsorge sicher die fachlich kompetenteste Person, delegiert. Departementssekretär Inglin setzt sich bei der Revision des Bundesgesetzes vehement dafür ein, dass das Schwyzer Modell mit dem Wohnortsprinzip bei Unterstützungsfällen auch gesamtschweizerisch zur Anwendung kommen sollte. Mit dieser Lösung würde zum Beispiel der Kanton Schwyz bzw. die Gemeinden in Sachen ausserkantonale Fürsorgeleistungen merklich entlastet.

Alimentenbevorschussung und Inkassomöglichkeiten

Grosses Interesse fand auch das sehr gut fundierte Fachreferat von Paul Lalli, neuer Leiter der Abteilung Sozial- und Vormundschafswesen beim Departement des Innern, zum Thema Alimentenbevorschussung. Nachdem der Kanton Schwyz, als eines der «Schlusslichter», diese zeitgemässe Neuerung ebenfalls gesetzlich verankerte, sind die Fürsorgebehörden wieder mit einer zusätzlichen Aufgabe betraut worden.

Recht lehrreich gestaltete sich dann die thematisch aufgeteilte Gruppenarbeit am Nachmittag und die abschliessende Bekanntgabe und Beurteilung der Ergebnisse, fachkundig vor dem ganzen Kurs vorgetragen und geleitet von Wolfgang Lüönd, Küssnacht, Vorstandsmitglied der Kantonalen Konferenz für öffentliche Fürsorge.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass diese Tagung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wertvolle Kenntnisse und Impulse vermittelte.

Christian Hauser

Schwerpunkt-Thema: Asylpolitik!

Wie von Kilian Metzger, Präsident der Konferenz für öffentliche Fürsorge im Kanton Schwyz, angekündigt, wird anlässlich der Hauptversammlung im Frühjahr 1989 in einem Anschlussprogramm das Thema Asylpolitik behandelt werden. Hiezu konnte für ein Referat erfreulicherweise Peter Arbenz, Delegierter für das Flüchtlingswesen in der Schweiz, verpflichtet werden.

ENTSCHEIDE

Das neue Eherecht und die Kinderzuteilung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Kinder werden, wenn eine Ehe geschieden wird, in der Mehrzahl der Fälle der Mutter anvertraut. Hinfort wird dies jedoch weniger auf einer geschlechtsbedingten Bevorzugung der Mütter beim Sorgerecht beruhen, sondern eher darauf, dass eine Mutter in der Regel eher in der Lage ist, sich so einzurichten, dass das Kind persönlich und in stabilen Verhältnissen von